

NORBERT P. FLECHSIG

MEDIEN- UND FILMRECHT

EINE EINFÜHRUNG FÜR PRODUZENTEN

BAND I
MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

ARBEITSRECHT DES FILMSCHAFFENDEN

NATIONALES FILMURHEBERRECHT

INTERNATIONALES FILMURHEBERRECHT

URHEBERRECHT IM EUROPÄISCHEN RAUM

RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

GESELLSCHAFTSRECHT FÜR PRODUZENTEN

FILMVERTRAGSRECHT

FILMFÖRDERUNG UND FILMFINANZIERUNG

MERCHANDISING IM FILMBEREICH

FILMVERSICHERUNG

PROFESSOR DR. NORBERT P. FLECHSIG

Rechtsanwalt in Stuttgart

Honorarprofessor an der Filmakademie Baden-Württemberg

FILM- UND MEDIENRECHT

EINE EINFÜHRUNG FÜR PRODUZENTEN

BAND I

MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN

ARBEITSRECHT DES FILMSCHAFFENDEN

NATIONALES FILMURHEBERRECHT

INTERNATIONALES FILMURHEBERRECHT

URHEBERRECHT IM EUROPÄISCHEN RAUM

RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

GESELLSCHAFTSRECHT FÜR PRODUZENTEN

FILMVERTRAGSRECHT

FILMFÖRDERUNG UND FILMFINANZIERUNG

MERCHANDISING IM FILMBEREICH

FILMVERSICHERUNG

© Norbert P. Flechsig 2001

Impressum:

Dieses ausschließlich zum persönlichen Gebrauch herausgegebene Manuskript ist urheberrechtlich geschützt (© Dr. Norbert P. Flechsig 2001). Jede Vervielfältigung (z.B. Kopieren) und Verbreitung (z.B. Weitergabe an Dritte), der Einstellung in online-Dienste oder der Übernahme auf homepages zum Zwecke des on-demand-Zugangs/downloaden sowie jede anderweitige sonstige Nutzung, einschließlich der Nachdruck von Auszügen, die photomechanische Wiedergabe oder andere Verfahren und die Übersetzung bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

*

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	13
A. MEDIENRECHTLICHE GRUNDLAGEN - ÖFFENTLICH-RECHTLICHES UND PRIVATES RUNDFUNKRECHT IN	15
I. Geschichte des Rundfunks	15
II. Verfassungsrechtliche Grundfragen der Rundfunkorganisation in Deutschland	17
1. Verfassungsrechtlicher Begriff des Rundfunks	17
2. Gesetzliche Grundlagen für das Rundfunk- und Fernmeldewesen	17
3. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkrecht	18
3.1. Prätorische Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	19
3.2. Zum Inhalt der Rechtsprechung	19
4. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk	20
5. Landesrechtliche Rundfunkordnung	23
6. Duale Rundfunkordnung	24
6.1. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	24
6.2. Private Rundfunkveranstaltung	25
6.3. Finanzierung privater Rundfunkveranstaltung	26
7. Rundfunkstaatsverträge der Länder	26
7.1. Rundfunkstaatsverträge: Bundesweite Rundfunkregelung	26
7.2. Inhalt der Rundfunkstaatsverträge	27
8. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk im besonderen	27
8.1. Funktionsbereich der Rundfunkanstalt	27
8.2. Anstalt des öffentlichen Rechts	27
8.3. Interne Struktur: Intendant, Rundfunkrat, Verwaltungsrat	28
8.4. Rundfunkfinanzierung	28
8.5. Rundfunk und Werbung	29
8.6. ARD - Organisation, Programmverantwortung und Finanzverteilung	29
8.7. Zur Technik des Fernsehens	30
8.8. Rundfunk und Rundfunkentwicklung in Europa und Übersee	31
- Europäische Rundfunkentwicklung	31
- Rundfunksysteme außerhalb Europas	32
III. Privater Rundfunk und duales Rundfunksystem	32
1. Rechtsgrundlagen	32
2. Organisation	33
3. Zugang	33
4. Weiterverbreitung von Sendungen im besonderen	33
IV. Rundfunk im europäischen Raum	33
1. Die Europäische Rundfunkunion (EBU/UER)	34
2. EG-Konvention und EG-Richtlinien	34
V. Grundsätze der filmischen Berichterstattung	37
1. Zur Bedeutung der Medien in der Demokratie	37
2. Grundregeln der filmischen Berichterstattung	38
3. Der Begriff der Äußerung in den Medien von Presse und Rundfunk und Film	38
4. Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung	39
4.1. Tatsachenbehauptung	39
4.2. Meinungsäußerung	40
4.3. Abgrenzungskriterien	40

4.4. Einzelne Fallgruppen	41
5. Schmähkritik - Verstoß gegen die Menschenwürde	42
6. Äußerungen Dritter	42
6.1. Behaupten	43
6.2. Verbreiten	44
7. Rechtswidrigkeit der Äußerung	45
8. Verschulden und Sorgfaltspflicht des Produzenten	46
9. Mögliche Ansprüche	47
B. DAS ARBEITSRECHT DES FILMSCHAFFENDEN	48
I. Grundlagen des Arbeitsrechts im Filmbereich	48
II. Festanstellungsverhältnis und Freier Mitarbeiter in einer Produktion	49
1. Gewerbliche Arbeitnehmer (§ 3 AVG) und unselbständig Beschäftigte (§ 405 RVO)	49
2. Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) und Werkvertrag (§ 631 ff BGB)	49
3. Der freie Beruf	50
4. Der befristete Arbeitsvertrag	50
5. Der Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende	50
6. Tarifverträge der Rundfunkanstalten	50
7. Freie Mitarbeit und Filmschaffender auf Produktionsdauer	51
8. Die Sozialversicherungspflicht freier Mitarbeiter	51
9. Muster eines freien Mitarbeitervertrages für Filmproduktionen	52
III. Verbände der Filmschaffenden (Adressen Stand 11/2000):	53
C. NATIONALES FILMURHEBERRECHT	57
I. Einführung in das Urheberrecht	57
1. Zum Begriff des Urheberrechts	57
2. Urheberrecht und Patentrecht, Geschmacksmusterrecht sowie Gebrauchsmusterrecht	58
3. Durch das Urheberrechtsgesetz geschützte Werke	60
3.1. Das Werk, Bearbeitungen, Sammelwerke und amtliche Werke	60
3.2. Veröffentlichte und erschienene Werke	68
4. Der Urheber	68
5. Inhalt des Urheberrechts: Urheberrechtliche Verwertungsrechte	70
5.1. Verwertungsrechte und Nutzungsrechte	70
5.2. Das Urheberpersönlichkeitsrecht	70
5.3. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte	70
5.4. Bearbeitung und Änderung des Werkes - Freie Benutzung	75
5.5. Sonstige Rechte des Urhebers	76
5.6. Das Urhebervertragsrecht	78
6. Gesetzliche Schranken des Urheberrechts	80
6.1. Zu den Schrankenregeln im allgemeinen	80
6.2. Öffentliche Sicherheit	82
6.3. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtszwecke	83
6.4. Öffentliche Reden	84
6.5. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare: Pressespiegelbestimmung	84
6.6. Aktuelle Bild- und Tonberichterstattung	84
6.7. Das Zitatrecht - insbesondere im Filmbereich	85
6.8. Die Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch	92
6.9. Die Vervielfältigung durch Sendeunternehmen	94
6.10. Vervielfältigung durch Geschäftsbetriebe	95
6.11. Das unwesentliche Beiwerk	95
6.12. Katalogbilder	95
6.13. Werke an öffentlichen Plätzen	96
6.14. Bildnisse	96
6.15. Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern	97
6.16. Das Änderungsverbot und die Verpflichtung zur Quellenangabe	97
6.17. Gesetzlich erlaubte Inanspruchnahmen und ihre Wahrnehmung	98

7.	Die Schutzdauer des Urheberrechts	99
8.	Die Einräumung von Nutzungsrechten und Urhebervertragsrecht	100
9.	Die verwandten Schutzrechte	102
9.1.	Wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke	102
9.2.	Lichtbildschutz	103
9.3.	Der Schutz des ausübenden Künstlers und des Veranstalters	104
9.4.	Tonträgerherstellerschutz und Teilhabe an öffentlicher Wiedergabe	107
9.5.	Der Schutz des Sendeunternehmens	108
9.6.	Der Datenbankschutz	109
9.7.	Das Recht des Filmproduzenten	110
10.	Schutzfristenüberblick	113
11.	Zivilrechtlicher Urheberrechtsschutz	115
12.	Das urheberrechtliche Nebenstrafrecht	116
13.	Die Zwangsvollstreckung in urheberrechtliche Verwertungsrechte	117
14.	Pay-TV, Pay-per view, Pay-per-channel, Video-on demand und interactive television	117
14.1.	Formen der digitalen Signal- und Datenverarbeitung	117
14.2.	Video-on-demand	119
14.3.	CD und andere neue Nutzungsarten	119
II.	Sonderfragen zum Filmurheberrecht	120
1.	Der Schutz des Filmwerks nach dem Urheberrechtsgesetz	120
2.	Zum Leistungsschutz der Mitwirkenden im besonderen	121
3.	Fernsehshow- und Fernsehserienformate	121
4.	Das Filmwerk und das Recht zur Verfilmung im besonderen: § 88 ff.	123
5.	Nutzung von Filmmusik durch Videozweitenauswertung	124
6.	Der Inhalt des Filmherstellerechts	125
7.	Die Schranken des Filmwerkschutzes im besonderen	125
8.	Der Rechtsschutz des Filmeinzelbildes	126
9.	Der Erwerb musikalischer Rechte im Film	126
9.1.	Allgemeines	126
9.2.	Kino-Filmmusik und Senderecht	128
9.3.	Musik und Videoclip im Fernsehen	128
9.4.	Entstellung des Filmes durch Veränderung	129
10.	Die Abgrenzung der Laufbilder vom Filmwerk	129
10.1.	Allgemeine Abgrenzungsfragen	129
10.2.	Filmwerke und Sammlungen sowie Datenbanken	130
10.3.	Wochenschauen	132
III.	Filmfreiheit und Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG	134
1.	Filmfreiheit und Kunstbegriff	134
2.	Die Grenzen der Film-Kunstfreiheit	136
3.	Freiheit der Filmkunst und Urheberrecht	138
IV.	Der Schutz von Werktiteln - insbesondere der Filmtitelschutz	139
1.	Gesetzliche Grundlagen des Titelschutzes	140
1.1.	Werktitel und Unterscheidungskraft	141
1.2.	Verwechslungsgefahr	143
1.3.	Entstehen des Filmtitelschutzes	143
1.4.	Ausschließliches Recht	144
1.5.	Inhaber des Markenschutzes	144
1.6.	Übertragung des Markenrechts - Titelübertragung	144
1.7.	Erlöschen des Titelschutzes nach MarkenG	145
2.	Wettbewerbsrecht	145
3.	Zum urheberrechtliche Filmtitelschutz im besonderen	146
D.	PRINZIPIEN DES INTERNATIONALEN URHEBERRECHTSSCHUTZES	147
I.	Prinzipien des Internationalen Urheberrechts	147
1.	Territorialitätsprinzip und Inländerbehandlung	147

2.	Zwangseingriffe	147
3.	Bedeutung des Territorialitätsprinzips	147
4.	Unterscheidung zum Sachenrecht	148
5.	Geschützte urheberrechtsfähige Werke	148
6.	Die völkerrechtlichen Verträge	149
II.	Internationale Konventionen	150
1.	Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)	150
1.1.	Staatenverband	150
1.2.	Kein gemeinsames Urheberrechtsgesetz	150
1.3.	Schutzvoraussetzung: Verbandsangehörigkeit	151
1.4.	Mindestschutzdauer 50 Jahre	152
1.5.	Minimum Standard Rights - Besondere Rechte	152
2.	Welturheberrechtsabkommen	153
2.1.	Grundsätzliches	153
2.2.	Verhältnis von RBÜ zu WUA	154
3.	Sonstige internationalen Verträge	155
3.1.	Rom-Abkommen	155
3.2.	Übereinkommen zum Schutz der Herstellervon Tonträgern	156
3.3.	Satellitenschutzabkommen	157
3.4.	Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	157
3.5.	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen	158
3.6.	Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	158
3.7.	TRIPS - Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights	158
E.	URheberRECHT IM EUROPÄISCHEN RAUM	161
I.	Grundzüge des europäischen Urheberrechts	161
II.	Europäische Dimensionen des Urheberrechts	162
1.	EG-Richtlinien und innerstaatliches Recht	163
2.	EG-Richtlinien und Gemeinsamer Markt	166
III.	EG-Konventionen und EG-Richtlinien	166
1.	Fernsehrichtlinie	166
2.	Fernsehübereinkommen	167
3.	Computerprogramme	167
4.	Vermiet- und Verleihrecht	168
5.	Satellitenfunk und Kabelweiterleitung	168
6.	Schutzdauer	171
7.	Datenbankschutz	172
8.	Fernabsatz	174
9.	Zugangskontrolle	174
10.	Elektronischer Geschäftsverkehr	174
11.	Transparenz	175
12.	Harmonisierung der Urheberrechte und verwandte Schutzrechte	175
IV.	Richtlinienvorhaben und Materialien zum europäischen Medien- und Urheberrecht	175
1.	Grünbuch über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk	175
2.	Grundsatzpapier Rundfunk und Urheberrecht im Binnenmarkt	175
3.	Beitritt der Mitgliedstaaten zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	175
4.	Private Vervielfältigung	176
5.	Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen	176
6.	Verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	176
7.	Folgerecht	177
8.	Datenschutz	177
9.	Verbraucherschutz	177
10.	EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie	177
11.	Elektronische Signatur	177

12. Datenschutz	178
13. Mehrwertsteuer im Netz	178
14. Green Paper in the Legal Protection of Encrypted Services in the Internal Market	178
15. Grünbuch "Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft - im Vordergrund der Mensch" ...	178
V. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)	178
1. Zur Geschichte des EWR	179
2. Inhalt des Abkommens	179
3. Wichtige Länder des EWR-Abkommens: Schweiz und Liechtenstein	181
VI. WIPO (World Intellectual Property Organization)	182
VII. Urheberrecht im Europäischen Film- und Medienbereich	184
1. Geltendes deutsches Urheberrecht für den Film- und Medienbereich	184
2. Urheberrecht im Zusammenhang mit neuen Medien	185
3. Entwicklungen im internationalen Recht	187
4. Entwicklungen im Rechtsrahmen der Welthandelsorganisation	187
F. DAS RECHT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN	189
I. Verwertungsgesellschaften in Deutschland	189
II. Überblick über die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte	191
III. Die einzelnen Verwertungsgesellschaften	192
1. Gema	192
2. VG Wort	193
3. VG Bild-Kunst	195
4. GVL	202
5. VG Musikedition	203
IV. Filmverwertungsgesellschaften im besonderen	203
1. VFF	203
2. VGF	204
3. GWFF	204
4. GÜFA	205
V. Wahrnehmungsvertrag der VFF	205
VI. Der Sendepauschalvertrag der VG Bild Kunst betreffend Werke der bildenden Kunst und seine Bedeutung für Auftragsproduzenten	209
1. Die Geltung des Sendepauschalvertrages für Auftragsproduzenten der Rundfunkanstalten	210
2. Der Sendepauschalvertrag	210
VII. CMMV - Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften	216
1. Inhalt und Aufgabe der CMMV	216
2. Auszug aus den Allgemeine Geschäftsbedingungen	217
VIII. Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt	218
G. BIOGRAFIE DURCH FILM UND SCHUTZ DES LEBENSBIODES	220
I. Der Bildnisschutz des Menschen	220
1. Das Bildnisschutzrecht als besonderes Persönlichkeitsrecht	220
1.1. Vom Wesen des Bildnisschutzrechts	220
1.2. Das Schutzgut	221
1.3. Bildnisschutz gegen "Wieder-Erkennbarkeit"	221
1.4. Kein Bildnisschutz für Sachen	222
1.5. Freie Herstellung kontra Bildniserschleichung	223
1.6. Bildnisschutz für nicht-deutsche Staatsbürger	223

1.7.	Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige: Bildnisschutz in der Jugend und im Alter ..	225
1.8.	Widerruflichkeit von Einwilligungen im persönlichkeitsrechtlichen Bereich	226
2.	Postmortaler Bildnisschutz	227
3.	Die Herstellung von Lichtbildern und Filmen	229
4.	Gesetzliche Herstellungsschranken	229
5.	Verbreitung und öffentliches zur Schau stellen	231
6.	Gesetzliche Ausnahmen vom Bildnisschutz	231
6.1.	Personen der Zeitgeschichte	231
6.2.	Personen als "Beiwerk"	237
6.3.	Versammlungen und Aufzüge	237
6.4.	Höheres Interesse der Kunst	237
6.5.	Berechtigtes Interesse des Abgebildeten	238
6.6.	Rechtspflege und öffentliche Sicherheit	238
7.	Folgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde	239
7.1.	Unterlassung und Schadenersatz	239
7.2.	Strafvorschriften	239
7.3.	Vernichtung und Recht der Übernahme	239
7.4.	Verjährung	240
8.	Die urheberrechtliche Veröffentlichungsbefugnis nach § 60 UrhG	240
9.	Fälle aus der Praxis zum Bildnisschutzrecht	242
9.1.	"Widerspruch der Minderjährigen gegen Nacktaufnahme"	242
9.2.	"Die Begleiterin von Roy Black"	243
9.3.	"Auf der griechischen Insel entspannt er mit wechselnden Freundinnen"	244
9.4.	"Erschlichene Aufnahmen einer Person der Zeitgeschichte in Geschäftslokal"	244
II.	Der Schutz des Lebens- und Charakterbildes	245
1.	Das Lebensbild	245
2.	Grundlage des Schutzes: Persönlichkeitsrechtlicher Selbstbestimmungsanspruch	245
3.	Lebens- und Charakterbild contra Bildnisschutz und "lebendes Bild"	246
4.	Charakterbild und Erkennbarkeit	247
5.	"Falsche Äußerungen"	247
6.	Achtungsanspruch nach dem Tode	248
7.	Rechtfertigung der Lebensbildbeschreibung und Güterabwägung	249
8.	Regelwerk für die Beschreibung des Lebensbildes des Menschen durch Film	250
9.	Fälle aus der Praxis zum Lebens- und Charakterbild	252
9.1.	"Mephisto - Roman einer Karriere"	252
9.2.	"Lebach - Der Straftäter im Dokumentarspiel"	254
9.3.	"Aus nichtigem Anlass"	257
9.4.	"Der eiserne Gustav"	258
III.	Das Recht an Briefen	259
1.	Eigentum an Briefen	259
2.	Urheberschutz an Briefen	260
3.	Schutz vor Indiskretion und Schutz der Persönlichkeit des Verfassers	260
4.	Zusammenfassung	263
IV.	Rechtsschutz gegen unbefugten Gebrauch des Namens	264
H.	GESELLSCHAFTSRECHT FÜR PRODUZENTEN	266
I.	Der Filmhersteller (synonym: Der Produzent) im Gesellschaftsrecht	266
1.	"Produktionskommunen" oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR	266
2.	Offene Produktions-Handelsgesellschaft - OHG	267
3.	Kommanditgesellschaftler - KG	270
4.	Stiller Produktionsgesellschaftler	270
5.	Juristische Personen als Filmhersteller	270
6.	Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung	271
II.	Begriff des Filmherstellers im Urheber- und Gesellschaftsrecht im besonderen	272

I.	GRUNDLAGEN DES FILMVERTRAGSRECHTS	277
I.	Urheber- und Leistungsschutzrechte am Filmwerk	277
1.	Die Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse an Filmen	277
2.	Produktionsvertrag und Auftragsproduktionsvertrag	278
3.	Empfohlene Inhalte eines Lizenz- und Auftragsproduktionsvertrages	278
4.	Coproduktionsvertrag	279
5.	Lizenzvertrag	279
6.	Co-Finanzierung und "Pre-sale"	279
7.	Synchronisationsvertrag	280
8.	Fernsehproduktionsverträge	281
9.	Videoauswertung - neue Technologien der Off- und On-line-Nutzung	281
II.	Filmlizenzvertrag und Steuerrecht	281
1.	Lizenzvertrag und Umsatzsteuer	281
2.	Zollfragen	282
3.	Umsatzsteuerliche Behandlung von Coproduktionen	282
3.1.	Gemeinschaftsproduktionen im Rahmen des FFA	282
3.2.	Gemeinschaftsproduktionen außerhalb des FFA	282
4.	Zur Bilanzierung von Filmvermögen	282
5.	Steuerliche Behandlung von Freien Mitarbeitern	283
III.	Ertragssteuerliche Behandlung von Film- und Fernsehfonds	283
1.	Steuerliche Bestimmung des Herstellers der Produktion	284
2.	Voraussetzungen einer Koproduktion	285
3.	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Filmrechten	285
4.	Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen	286
6.	AfA-Methode für Filmrechte	286
IV.	Vertragsmuster	286
J.	FILMFÖRDERUNG UND FILMFINANZIERUNG	286
I.	Filmförderungsmaßnahmen des Bundes	287
1.	Allgemeines	288
2.	Das Filmförderungsgesetz (FFG)	288
2.1.	Referenzfilmförderung	288
2.2.	Projektfilmförderung	288
2.3.	Förderung von Kurzfilmen	289
2.4.	Förderung von Drehbüchern	290
2.5.	Absatzförderung	291
2.6.	Förderung des Filmabspiels	291
2.7.	Sonstige Förderungsmaßnahmen	292
2.8.	Finanzierung der Filmförderungsmittel	292
2.9.	Die Richtlinien der FFA	292
3.	Die Filmförderungsrichtlinien des BMI	293
3.1.	Förderungsziele	293
3.2.	Filmpreise	293
3.3.	Filmförderung im engeren Sinne	293
4.	Stiftung Kuratorium Junger Deutscher Film	294
II.	Filmförderung der Länder	295
1.	Filmförderung in Baden-Württemberg	295
1.1.	Förderung zur Herstellung von Kino-, Fernseh- und Videofilmen	297
1.2.	Förderung von Videoproduktionen	297
1.3.	Förderung zum Verleih und Vertriebsförderung	298
1.4.	Richtlinien vom 16. Juni 2000	301
2.	Filmförderung in anderen Bundesländern	301
2.1.	Bayern - FilmFernsehFonds Bayern GmbH	301
2.3.	Bremen - Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH	307

2.4.	Hamburg - FilmFörderung GmbH Hamburg	307
2.5.	Hessen - Filmbüro Hessen e.V.	310
2.6.	Mecklenburg-Vorpommern - Verein Mecklenburg-Vorpommern-Film e.V.	310
2.7.	Mitteldeutsche Medienförderung GmbH	311
2.8.	Niedersachsen - Film & Medienbüro Niedersachsen e.V.	311
2.9.	Nordrhein-Westfalen - Filmstiftung NRW GmbH	311
2.10.	Rheinland-Pfalz	313
2.11.	Saarland - Saarländisches Filmbüro e.V.	314
2.12.	Sachsen	314
2.13.	Sachsen-Anhalt - Kultusministerium Sachsen-Anhalt	315
2.14.	Schleswig-Holstein - MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke Schleswig-Holstein mbH	315
2.15.	Thüringen - Thüringer Filmbüro e.V.	315
III.	Das Filmförderungsabkommen ARD/ZDF-FFA - 1998 - 2003	316
IV.	Filmförderungsmaßnahmen FFA und VPRT	316
1.	Wirtschaftliche Förderung privater Fernsehveranstalter	316
2.	Der Inhalt des Abkommens 1994/1995	321
V.	Europäische Filmförderung	321
1.	EURIMAGES	321
2.	Media Programm der EU	322
3.	Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa	322
4.	INFO 2000	324
5.	EUREKA	326
VI.	Deutsch-Französische Filmförderung	326
VII.	Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	326
1.	Ziel, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	326
2.	Für Gemeinschaftsproduktionen geltende Vorschriften	327
3.	Schlußbestimmungen	328
4.	Überblick: Nationale und internationale Einrichtungen der Filmförderung [Auszug]	328
VIII.	Sonderformen der Filmfinanzierung	329
1.	Filmfinanzierung durch Venture Capital	329
2.	Marketing- und Vertriebsfinanzierung (Trade-Sale)	331
3.	Filmleasing	331
4.	Filmfinanzierung durch Bürgschaftsübernahme	332
K.	MERCHANDISING IM FILMBEREICH	332
I.	Merchandising und Lizenzierung im Filmbereich	333
II.	Merchandising als unbestimmter Rechtsbegriff	335
1.	Der Begriff des Merchandising in der Rechtsprechung	335
2.	Merchandising in der Literatur	336
3.	Merchandising und Parodie	336
4.	Merchandising und Sponsoring	338
5.	Merchandising und Arbeitsrecht	339
6.	Merchandising und Steuerrecht	340
III.	Bereiche des Merchandising	340
IV.	Rechtsgrundlagen des Merchandising	341
1.	Markenrecht	341
2.	Geschmacksmusterrecht	341
3.	Urheberrecht	342
4.	Wettbewerbsrechtlicher Schutz	342

5.	Persönlichkeitsrechtlicher Schutz	343
6.	Postmortaler Persönlichkeitsschutz und Merchandising	344
V.	Merchandising als Gegenstand von Lizenzvereinbarungen	344
1.	Inhalt eines Merchandising Vertrages	345
2.	Vertragsgegenstand und Regelungsinhalt	346
L.	FILMVERSICHERUNG	346
I.	Grundlagen der Filmversicherung	346
II.	Verschiedene Versicherungsformen	349
1.	Sach- oder Personenausfallversicherung	349
2.	Errors- and Omissions-Versicherung	349
3.	Completion Bond	349
M.	VERTRAGSMUSTER FÜR FILMPRODUZENTEN	349
N.	LITERATURVERZEICHNIS UND MATERIALIEN	350
I.	Materialien	352
1.	Gesetzesmaterialien allgemein	354
1.1.	Grundgesetz	354
1.2.	Rundfunkstaatsverträge	354
1.3.	Landesmediengesetz Baden-Württemberg	354
1.4.	Urheberrechtsgesetz	354
1.5.	Kunsturheberrechtsgesetz	354
1.6.	Filmförderungsgesetz	354
1.7.	7. Filmförderungsabkommen	354
1.8.	Revidierte Berner Übereinkunft	354
1.9.	Welturheberrechtsabkommen	354
1.10.	Rom-Abkommen	354
1.11.	WIPO-Urheberrechtsvertrag	354
1.12.	WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger	354
1.13.	WIPO Audiovisual Performances Treaty	354
1.14.	TRIPS	354
2.	Medienarbeitsrecht- Tarifverträge	354
2.1.	Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende	354
2.2.	Tarifverträge für private Rundfunkveranstalter	354
2.3.	Tarifverträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten	354
3.	Gesetzesauszüge [Texte, soweit nicht leicht zugänglich]	354
3.1.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	355
3.2.	Europäische Menschenrechtskonvention	355
3.3.	Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte	355
3.4.	Prager Erklärung zur Massenmedienpolitik	355
3.5.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	355
3.6.	Das Recht am eigenen Bilde - §§ 22 ff. KUG 1907	355
3.7.	Das Recht an der eigenen Stimme - § 201 StGB	356
3.8.	Das Namensrecht - § 12 BGB	357
II.	Literatur	357
1.	Literatur zum Medienrecht	358
2.	Literatur zum Urheber- und Filmrecht	358
3.	Literatur zum Persönlichkeits- und Berichterstattungsrecht	358

**

dp

Recht, das keiner kennt, ist wertlos.

Vorwort

Das Vorlesungsskript Film- und Medienrecht ist aus den Vorträgen an der Filmakademie Ludwigsburg seit dem Jahre 1991 entstanden.

Medienrecht als Rechtsdisziplin für das Film-, Presse-, Rundfunkrecht hat die nationalen und europäischen Grundlagen des Medienrechts ebenso wie die diese Rechtsgebiete bestimmenden, medienübergreifenden, gemeinsamen Rechtsgrundsätze aufzuzeigen; Medienrecht sollte ferner die Organisation, Finanzierung und Marktstrukturen des Massenkommunikationswesens und diejenigen wichtigen Regeln der allgemeinen Rechtsordnung, die für das Medienrecht von besonderer Bedeutung sind, insbesondere das Recht der Medienrecherche und der Medienberichterstattung darstellen.

Diese Darstellung unternimmt diesen Versuch, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der die Produktion Lernenden, und sie geht darüber hinaus: Sie gibt einerseits einen Überblick über diese Grundzüge des Medienrechts, das sich als eigenständige Rechtsdisziplin der Massenkommunikation seit Beginn der 80er Jahre etabliert hat. Hierbei soll ein Querschnitt durch alle diejenigen Rechtsgebiete und Rechtsmaterien ansatzweise aufgezeigt werden, die für den Film wichtig sind, eingeschlossen das Medium Rundfunk und hierbei insbesondere der Teilbereich Fernsehen. Andererseits stellt der Film eine eigenständige Werkschöpfung dar; verfassungsrechtlich kann Film als die Gesamtheit der im Filmwesen eingesetzten persönlichen und sächlichen Mittel und Leistungen einschließlich ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen unter Einschluss der Erzeugnisse des Filmschaffens definiert werden. Hierfür sind mithin nicht nur arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Umstände erheblich; im Zentrum des Interesses eines Produzenten - und die Vorlesungen wurden vor der Produktionsklasse gehalten - steht das Urheberrecht am Filmwerk. Ferner sind für die Filmproduktion als Berichterstattung durch und mit Film erheblich das Persönlichkeitsrecht und hierbei insbesondere der Bildnisschutz. Filmrecht heißt für angehende Produzenten auch Gesellschaftsrecht. Kenntnisse im Rechtsverkehr, das Lizenzvertragsrecht runden - sofern man dies überhaupt sagen kann - diesen Interessenbereich ab.

Der Rechtsschutz des Films kann nicht mehr allein nationalstaatlich begriffen werden. Die Europäische Union und hierbei insbesondere der Vertrag von Maastricht haben gezeigt, dass auch im Filmrecht die Ubiquität dieser schöpferischen Leistung besondere rechtliche Vorkehrungen im schrankenlosen Europa fordert. Die EU sind dem durch die Bestrebungen zur Harmonisierung von Filmrechten in verschiedenen Richtlinien unter anderem zur Schutzdauer, zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zum Satelliten- und Kabelweiterleitungsrecht gerecht geworden. Ihre Umsetzungen sind überwiegend bis heute abgeschlossen. Mit der nunmehr geplanten Harmonisierung der Urheber- und Leistungsschutzrechte wird sich erweisen, ob und wie das Medium Film sich den täglich neu zu definierenden Anforderungen an AV-Medien mit den Begriffen wie beispielsweise pay-tv oder video-on-demand hat stellen können und wie hiermit umzugehen ist. Für den angehenden Filmhersteller, den Produzenten soll diese Arbeit eine Möglichkeit bieten, sich im Studium auf diese Anforderungen der Praxis in der Zukunft vorzubereiten und hierauf

gewappnet zu sein. Es wäre schön, wenn dies gelänge. Vielleicht können dann die Fragen: Was ist ein Produktionsleiter? Welche Aufgaben fallen in seinen Tätigkeitsbereich? Welche Wechselbeziehungen innerhalb des Teams und der Produktion gibt es? Wie sind die Aufgaben voneinander abgegrenzt? besser beantwortet werden.

Ich widme deshalb dieses Skript allen Studenten der Produktionsklassen der Filmakademie Ludwigsburg, ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre. An vielen Stellen fehlen schriftliche Ausführungen, die im Unterricht - teilweise verkürzt - zwar vorgetragen wurden, aber noch nicht ausformuliert werden konnten. Ein vertieftes Studium kann nur unter Heranziehung der einschlägigen Literatur gelingen. Ich hoffe und wünsche, dass die Fortsetzung der Lehrtätigkeit dazu führen wird, das Skript ständig so zu ergänzen, dass man einmal von einem Lehrbuch Medien- und Filmrecht für Produzenten sprechen kann.

Die Darlegungen verzichten weitgehend auf Anmerkungen oder die Angabe einer weiterführenden Literatur unmittelbar im Text. Im Abschnitt Materialien und Literatur sind ergänzende Hinweise eingestellt.

Der Teil Vertragsmuster wird als Band II des Skripts unter dem Titel Filmrechtliches Vertragshandbuch, Musterverträge zum Film- und Medienrecht, dessen Veröffentlichung im 2001 geplant ist, mit Diskette herausgegeben und steht besonders zur Verfügung. Hierauf wird unter dem Kapitel Lizenzvertragsrecht verwiesen.

Das Bessere ist der Feind des Guten. Dies trifft auch für diese Einführung in das Film- und Medienrecht für Produzenten zu, weshalb ich für jeden Verbesserungsvorschlag dankbar bin.

Ludwigsburg im Studienjahr 2001/2002

Norbert P. Flechsig

Auszug:

Kategorie	1. Nutzungsphase	2. Nutzungsphase Vergütung bei Options- wahrnehmung	3. Nutzungsphase Vergütung bei weiteren Nutzungen	Erlösbeteiligung
I. Gemeinschaftsproduktionen mit Kinostart nach dem 1. Januar 1985				
1. Ohne Frankreich	8 Jahre	5 Jahre 30% einmalig	unbegrenzt 10% bei jeder Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung
2. Mit Frankreich	7 Jahre	5 Jahre 30% einmalig	unbegrenzt 10% bei jeder Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung Beteiligung des Produzenten an ARTE- Pauschale
II. Gemeinschaftsproduktionen mit Kinostart vor dem 1. Januar 1985				
1. Produktionen welche die RfA ausschließlich in ihrem Bestand halten wollen	bis zum 31.12.1994	1.1.1995 bis 31.12.2004 20% einmalig, zahlbar in zwei Raten	ab 1.1.2005 unbegrenzt 8% bei jeder Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung
2. Produktionen welche die RfA nicht ausschließ- lich in ihrem Bestand halten wollen	endend zum 31.12.1994	beginnend zum 1.1.1995 (Rechte beim Produzenten)	frühestens ab 1.2.2002 und spätestens ab 1.1.2005 unbegrenzt 8% bei jeder Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen des Produzenten: a) bei Nutzungszeit bis 10 Jahre 25% b) bei Nutzungszeit kleiner als 7 Jahre 15%
III. Neuproduktionen				
1. Ohne Rechts- einräumung für ARTE- Programm	8 Jahre	5 Jahre 30% einmalig	unbegrenzt 10% pro Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung
2. Mit (auch nachträglicher) Rechtseinräu- mung für ARTE-Programm	7 Jahre	5 Jahre 30% einmalig	unbegrenzt 10% pro Nutzung	Beteiligung der RfA aus Verwertungserlösen gem. einzelvertragl. Erlösbeteiligung Beteiligung des Produzenten an ARTE- Pauschale (abzgl. Vorkosten): 50%

Das 7. Filmförderungsabkommen endete ursprünglich zum 31. Dezember 1998 (§ 9 Abs. 1). Es ist durch die eingangs erwähnte Änderungsvereinbarung 1998 zwischen der FFA und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fortgeführt worden. Die Rundfunkanstalten haben jedoch gegebenenfalls nach § 9 Abs. 1 ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die diesbezügliche Federführung liegt auf Seiten der ARD seit 1995 beim Norddeutschen Rundfunk.

I. Filmförderungsmaßnahmen FFA und VPRT

1. Wirtschaftliche Förderung privater Fernsehveranstalter

Die FFA und die im Verband privater Rundfunk- und Telekommunikation e.V. (VPRT) zusammengeschlossenen privaten Sendeunternehmen RTL Television, SAT 1, PRO 7, Kabelkanal, DSF, RTL 2, VOX, VIVA hatten bereits seit dem Jahre 1989 bis 1991 freiwillig eine Vereinbarung getroffen, derzufolge durch freiwillige Zuwendungen an die FFA zur Förderung des deutschen Films beigetragen werden sollte. Diese wurde in 1992 für dieses Jahr fortgesetzt. Nachdem seit 1993 die Verhandlungen ins Stocken gerieten, haben der VPRT und die FFA im Jahre 1994 für den Zeitraum 1995/96 ein zweijähriges Abkommen geschlossen. Dieses Abkommen ist ohne den Sender Premiere geschlossen, der ebenfalls VPRT-Mitglied ist, weil Premiere unmittelbar über ein eigenes Abkommen mit der FFA verhandelt. Die Abkommenspartner nehmen an, daß der Beitrag von Premiere mindestens 1,5 Millionen DM beträgt, sodaß der VPRT/FFA-Vertrag eine Zahlung von insgesamt 10,5 Millionen DM pro Jahr an die FFA beträgt und damit den Erwartungen der Entschließung des Deutschen Bundestages entspricht.

2. Der Inhalt des Abkommens 1994/1995

Die Mitglieder der VPRT wenden der FFA jährlich pauschale, zweckgebundene Mittel nach Maßgabe von § 67 FFG zu, die im Rahmen der Referenzfilmförderung nach § 22 I, III-VI FFG den deutschen Herstellern für deutsche Filme als Finanzierungsbeiträge nach dem Abkommen zur Verfügung zu stellen sind. Die Mitglieder des VPRT bewerben ferner die hergestellten Filme intensiv für die Theaterauswertung und wirken in den Organen und Gremien der FFA mit; sie beteiligen sich darüber hinaus in einem Informationsaustausch mit der FFA laufend auf filmpolitischem und filmwirtschaftlichem Gebiet (§1 des Abkommens). Die Zahlung von jährlich 10,5 Millionen DM wird - nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten der FFA - zweckgebunden in den Fond für die Referenzfilmförderung eingestellt, wobei die interne Aufteilung der aufzubringenden Beträge den Mitgliedern im VPRT vorbehalten bleibt (§2). Der Einsatz der Mittel erfolgt gemäß § 67 FFG nach Maßgabe der Bestimmungen über die Referenzfilmförderung; das Vergabeverfahren und die Vergabekriterien richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der §§ 22 ff. FFG. Der Hersteller hat, unbenommen seines Rechts auf freie Verwendung der Referenzfilmittel, soweit es Stoff, Besetzung und Gestaltung des neu herzustellenden Filmes angeht, einen Coproduktions- oder Auswertungsvertrag bezüglich des neuen Films mit einer privaten Fernsehanstalt, die Abkommenspartner der FFA ist, abzuschließen. Zuwendungsbeträge sollen nur solchen programmfüllenden Filmen zugeteilt werden, die mindestens 100.000 Besucher in den zwei Jahren seit ihrer Erstaufführung erreicht haben; im übrigen gelten die Grundsätze des FFG und der auf diesem Gesetz beruhenden Richtlinien und Abkommen. Dies gilt dem Grunde nach auch für die Rahmendaten der Auswertungsverträge (§§ 3 bis 5).

Die Abkommenspartner haben darüber hinaus eine weitere Zusammenarbeit vereinbart und streben an, unter anderem gemeinsam auf dem Gebiet der Massenkommunikation bei der Europäischen Union, dem Europarat, GATT, OECD, WIPO aufzutreten.

3. Zu zukünftigen Förderungsmaßnahmen

RTL will 1998 der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen beitreten, die mit 60 Millionen Mark Etat die zweitgrößte Filmförderungsinstitution Europas ist. RTL will sich grundsätzlich mit 5 Millionen Mark jährlich beteiligen. Unklar ist, ob sich die privaten Rundfunkanstalten auch zukünftig an der Filmförderungsanstalt beteiligen werden. Dies hängt u.a. auch von einer Neustrukturierung des FFG ab.

II. Europäische Filmförderung

1. EURIMAGES

Executive Secretary, Conseil de l'Europe, F-67075 Strasbourg Cedex, Telefon/Fax: 0033-3-88-412640; 0033-3-88-412760

Die Europäische Filmförderung EURIMAGES, wurde 1998 mit der Resolution von 15 Gründerstaaten des European support fund for the co-production and distribution of creative cinematographic and audiovisual works, kurz "Eurimages" gegründet. Diese Resolution wurde durch das Committee of Ministers am 26. Oktober 1988 auf ihrem 420th meeting of the Ministers' Deputies angenommen und durch die Resolutionen (89) 6, (90) 34, (92) 3, (93) 10, (95) 4 and (97) 65 and (98) 10 ergänzt.

EURIMAGES besteht wesentlich in der durch die Europäische Gemeinschaft geförderten europäischen Coproduktion auf der Grundlage von EURIMAGES. Nähere Einzelheiten hierzu, soweit der nachstehende Überblick nicht ausreichend ist, erteilt der Generalsekretär von Eurimages, Council of Europe, Strasbourg: Executive Secretary of Eurimages, Council of Europe, B.P. 431 R6, 67006 Strasbourg Cedex, France, Tel. 0033/88 412640 oder 88412000, Fax 88412781. Ansprechpartner als Mitglied des Verwaltungsrats von Eurimages Deutschland ist Herr Ministerialrat Schäfers, Bundesministerium für Wirtschaft, Ville-Mombler-Str. 76, Bonn, Telefon 0228/6153729. Der paneuropäische Förderungsfond Eurimages nahm seine Arbeit am 1. Januar 1981 zum Zwecke der Entwicklung der cinematographischen und audio-visuellen Industrie in Europa auf. Grundlage des Förderungsfonds war die Resolution 88/15, die durch den Ministerrat am 26. Oktober 1988 angenommen wurde. Die Ziele des Förderungsfonds sind sowohl kultureller als auch ökonomischer Natur.

Der Förderungsfonds Eurimages wurde gegründet, um die Coproduktion und den Vertrieb von Filmen zu fördern, die in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt werden, indem insbesondere die Finanzierung der Herstellung unterstützt und die teilweise Finanzierung der Kosten für die Synchronisation und die Untertitelung getragen werden soll. Eurimages ist - wie die Gründerstaaten und die Struktur des Fonds belegt - nicht Teil des sogenannten Mediaprogramms der Europäischen Gemeinschaft, weil die Fußspuren der "Eurimages Activities" weit über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehen. Mitglied der insgesamt zwanzig Mitgliederstaaten sind insbesondere beispielsweise auch Ungarn und die Schweiz.

.....

B. VERTRAGSMUSTER FÜR FILMPRODUZENTEN

Filmverträge und Vertragsabsprachen sowie gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen und Verträge, die die Filmförderung betreffen, sind gesondert im Band II.: Film- und Medienrecht, Filmvertragrechtliches Handbuch, Musterverträge zum Film- und Medienrecht (Stand 1. November 2001) abgedruckt. Hierzu zählen unter anderem:

- I. Filmverträge
 1. Muster eines Lizenzvertrages
 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Lizenzvertrag
 3. Muster eines Auftragsproduktionsvertrages
 4. Muster eines Verpflichtungsscheins für freie Mitarbeiter
 5. Coproduktionsvertrag nach dem FFA-Ankommen
 6. Autorenvertrag - kurz -
 7. Autorenvertrag - lang -
 8. Autorenvertrag - Dreiecksvertrag -
 9. Drehbuchvertrag Verlag
 10. Regievertrag Rundfunkanstalt
 11. Regievertrag Bundesverband
 12. Filmmusikkompositionsauftrag
 13. Filmmusikvertrag mit Allgemeine Bedingungen zum Filmmusikvertrag
 14. Synchronisationsvertrag
 15. Vertrag zur Herstellung einer Multimediaproduktion
 16. Mitwirkungsvertrag für freie Mitarbeiter
 17. Vertrag zur Überlassung von Zeitpersonal
 18. Mitwirkendenvertrag für programmgestaltende Mitarbeiter einer Rundfunkanstalt
 19. Journalistischer Teilzeitarbeitsvertrag
 20. Drehgenehmigung für aktuelle Berichterstattung im Theater
 21. Allgemeine Drehgenehmigung
 22. Vermietung eines Theaters (Räumlichkeiten)
 23. Fotogenehmigung eines Theaters
 24. Licence Agreement
 25. Interparty Agreement
 26. Release to be signed by individuals permitting fictionalization
 27. Release form for free lancer participant
 28. Distribution Agreement
 29. International Video Distribution Agreement
 30. International Schedule of Licensing Definitions
 31. International Access Letter
 32. Tonträgervertriebsvertrag
- II. English Film and Licence Agreements
 1. Licence Agreement
 2. General Terms and Conditions for Licensing of TV-Programms
 3. Interparty Agreement
 4. Release to be signed by individuals permitting fictionalization
 6. Distribution Agreement
 7. International Video Distribution Agreement
 8. International Schedule of Licensing Definitions
 9. International Access Letter
 10. Symphony Orchestra Performance Agreement
- III. Gesellschaftsverträge
 1. Muster eines einfachen Gesellschaftsvertrages einer GbR
 2. Filmproduktions-OHG Vertrag
 3. Anmeldung der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft

-
4. Anmeldung der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft mit Liquidation
 5. GmbH Vertrag einer Filmproduktionsgesellschaft
 6. Anmeldung einer Bargründung einer GmbH
 7. Sicherung der nichtbezahlten Bareinlage
 8. Gesellschaftsvertrag der Noris International GmbH
 9. Auflösungsbeschluss einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- IV. Filmförderungsrichtlinien des Bundes
1. Medienbericht der Bundesregierung 1998
 2. Das System der FFA-Förderungen und die einzelnen Förderungsbereiche
 - 2.1. Produktionsförderung
 - 2.2. Drehbuchförderung
 - 2.3. Filmabsatzförderung
 - 2.4. Filmabspiel (sogenannte Filmtheater-) Förderung
 - 2.5. Videothekenförderung
 - 2.6. Förderung filmberuflicher Weiterbildung
 - 2.7. Forschungs-, Rationalisierungs- und Innovationsmaßnahmen
 - 2.8. Finanzierung von Werbemaßnahmen für den deutschen Film
 3. Richtlinie zur Referenzfilmförderung
 4. Richtlinie zur Projektfilmförderung
- V. Filmförderungsrichtlinien der Länder
1. Baden-Württemberg
 2. Bayern
 3. Berlin-Brandenburg
 4. Hamburg
 5. Hessen
 6. Niedersachsen
 7. Nordrhein-Westfalen
 8. Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen
 9. Schleswig-Holstein
- VI. Europäische Filmförderungsmaßnahmen
1. Media Plus Programm 2001-2005
 2. Lignes directrices soutien au développement de projets individuels
 3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
 4. Deutsch-Französische Filmförderung
 5. Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen
- VII. Filmförderungsgesetz - FFG
- VIII. Medienerlass des BMF

C. LITERATURVERZEICHNIS UND MATERIALIEN

I. Materialien

1. Gesetzesmaterialien allgemein (Hinweise)
 - 1.1. Grundgesetz
vom 23.5.1949, BGBl. 1949/I, teilweise abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl. 1999) dtv 5538, Ifd. Nr.1.
 - 1.2. Rundfunkstaatsverträge der Länder
vom 31.8.1991, Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland, in Kraft seit dem 01.01.1992, geändert durch den Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit dem 1.4.2001.
 - 1.3. Landesmediengesetz Baden-Württemberg
LMedienG 1999 vom 19. Juli 1999, Gbl. für Baden-Württemberg 1999, 273
 - 1.4. Urheberrechtsgesetz
vom 9.9.1965, BGBl. 1965/I, 1273, i.d.F. des 4. Änderungsgesetzes, abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl. 1999) dtv 5538.
 - 1.5. Kunsturheberrechtsgesetz
(KUG) vom 9.1.1907, RGBl. 1907, S. 7, abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl. 1998) dtv 5538, Ifd. Nr. 4.
 - 1.6. Filmförderungsgesetz
(FFG) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2046) in der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053 - 2070)
 - 1.7. 7. Filmförderungsabkommen ARD/ZDF/FFG
vom 20.12.1996/18.1./20.1.1997 in der Fassung der Änderungsvereinbarung März 1998.
 - 1.8. Revidierte Berner Übereinkunft
(RBÜ) Pariser Fassung vom 24.7.1971 (BGBl. 1973/II, 1071), abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl. 1999) dtv 5538, Ifd. Nr. 26.
 - 1.9. Welturheberrechtsabkommen
(WUA), Pariser Fassung vom 24.7.1971 (BGBl. 1973/II, 1111), abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl. 1999) dtv 5538, Ifd. Nr. 27.
 - 1.10. Rom-Abkommen
Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26.10.1961 (BGBl. 1965/II, 1245), abgedruckt bei Hillig/C.H.Beck Texte (7. Aufl.1999) dtv 5538, Ifd. Nr. 29.
 - 1.11. WIPO-Urheberrechtsvertrag
vom 20.12.1996, ABl. Nr. C 165/98, S. 8) KOM(1998) 249 endg. - 98/0141(AVC) Von der EG-Kommission zur Zustimmung vorgelegt am 27. April 1998.
 - 1.12. WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger
vom 20.12.1996, ABl. Nr. C 165/98, S. 8) KOM(1998) 249 endg. - 98/0141(AVC) Von der EG-Kommission zur Zustimmung vorgelegt am 27. April 1998.
 - 1.13. WIPO Audiovisual Performances Treaty
vom 1.8.2000
 - 1.14. TRIPs
Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Including Trade in Counterfeit Goods vom 15. Dezember 1993.
2. Medienarbeitsrecht - Tarifverträge [Auszug]
 - 2.1. Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende
vom 1.1.1996 mit Manteltarifvertrag, Gagentarifvertrag, Tarifvertrag für Kleinarbeiter. Abgeschlossen zwischen DAG, zugleich handelnd für BVR, BVK, GDBA, VDI und VdO, sowie IG Medien einerseits und Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V., Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. andererseits.
 - 2.2. Tarifverträge für private Rundfunkveranstalter
Tarifvertrag über Gehälter für (festangestellte) Mitarbeiter im privaten Rundfunk (Hörfunk) vom 1.7.1993.
 - 2.3. Tarifverträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
des NDR, SWR und des WDR, sowie Tarifverträge für Mitwirkende und (teilweise) für auf Produktionsdauer Beschäftigte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des NDR, SWR und des WDR vom 1. April 2001.
3. Gesetzesauszüge [Texte, soweit nicht leicht zugänglich]
 - 3.1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
vom 10.12.1948 verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

3.2. Europäische Menschenrechtskonvention

(EMRK) vom 4.11.1950

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950

[BGBl. 1952/II, 686]

Artikel 10 Das Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgesetze ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensbekämpfung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

3.3. Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte

vom 19.12.1966 [BGBl. 1973/II, 1534ff.]

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

3.4. Prager Erklärung zur Massenmedienpolitik

vom 1./8. Dezember 1994

[Bulletin der Bundesregierung, Nr. 122 vom 28.12.1994]

Entschließung Nr. 2: Journalistische Freiheiten und Menschenrechte

Grundsatz 6

Die grundlegende Aufgabe des Journalismus in einer wirklichen Demokratie beinhaltet, dass alle im Journalismus Tätigen in moralischer und verantwortungsvoller Art und Weise handeln, indem sie insbesondere weder ihre Unabhängigkeit noch ihren kritischen Ansatz aufgeben. Der Journalismus wird ausgeübt, um der Freiheit der Meinungsäußerung zu dienen, was das Recht auf den Empfang und die Weitergabe von Informationen einschließt, wobei andere Grundrechte, Grundfreiheiten und durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützte Interessen respektiert werden müssen.

Grundsatz 7

Die Ausübung des Journalismus in einer wirklichen Demokratie hat eine Reihe von Implikationen. Diese werden bereits in vielen Verhaltenskodices des Berufsstandes berücksichtigt und schließen ein:

a) die Achtung des Rechts der Öffentlichkeit, zutreffend über Tatsachen und Ereignisse informiert zu werden;

b) die Beschaffung von Informationen, Kommentaren und Kritik, wobei ungerechtfertigte Eingriffe in das Privatleben, Diffamierung und unbegründete Anschuldigungen zu vermeiden sind;

c) die faire Darstellung von Informationen, Kommentaren und Kritik, wobei ungerechtfertigte Eingriffe in das Privatleben, Diffamierung und unbegründete Anschuldigungen zu vermeiden sind;

d) die Richtigstellung jeder veröffentlichten oder gesendeten Information, die sich im nachhinein als grob unrichtig herausstellt;

e) die Einhaltung des Berufsgeheimnisses in bezug auf die Informationsquellen;

f) die Vermeidung der Förderung von Gewalt, Hass, Intoleranz oder Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder anderer Ansichten, nationaler, regionaler oder gesellschaftlicher Herkunft.

3.5. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949/I S. 1)

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 [Persönliche Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
- (3) In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 12 [Berufsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 14 [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

3.6. Das Recht am eigenen Bilde - §§ 22 ff. KUG 1907

§ 22 [Recht am eigenen Bilde]

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 [Ausnahmen zu § 22]

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
 (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24. [Ausnahmen im öffentlichen Interesse]

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33 [Strafvorschrift]

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
 (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

3.7. Das Recht an der eigenen Stimme - § 201 StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. 3 Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) 1 Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2 § 74 a ist anzuwenden.

3.8. Das Namensrecht - § 12 BGB

§ 12 BGB [Namensrecht]

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

II. Literatur

1. Literatur zum Medienrecht

- Bamberger: Einführung in das Medienrecht, Wissenschaftl. Buchgesellschaft Darmstadt, 1986.
 Biege: Massenmedien in Baden-Württemberg, Landeszentrale für politische Bildung 1990.
 Birkert: Landesmediengesetz Baden-Württemberg, Kommentar, Kohlhammer 1993.
 Bullinger/Gödel: Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG), Nomos 1986.
 Branahl: Medienrecht, Eine Einführung, Westdeutscher Verlag, 1992.
 Breitkopf/Schiwy/Schneider: Medien und Telekommunikation, Recht, Politik und Technik in Deutschland und Europa, Stand 1992.
 Delp: Das gesamte Recht der Publizistik, Loseblattsammlung, 2. Aufl., Verlag Rehm, Stand 1994.
 Flehsig (Hrsg.): SWR-Staatsvertrag, Kommentar, 1. Aufl. Nomos 1997.
 Fuhr/Rudolf/Wassermann: Das Recht der Neuen Medien, C.F.Müller 1989.
 Glotz Kopp: Das Ringen um den Medienstaatsvertrag der Länder, Wissenschaftsverlag Volker Spiess-Verlag 1987.
 Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner: Rundfunkstaatsvertrag, Kommentar zum Rundfunkstaatsvertrag, Medienrecht, Stand 2., Auflage 1995
 Herrmann: Rundfunkrecht - Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien, C.H.Beck 1994.
 Hesse: Rundfunkrecht, Verlag Vahlen Studienreihe Jura, 1990.
 Hillig: Rundfunkrecht, Beck-Texte im dtv, 1. Auflage Stand 1991, dtv 5560.

- Höfling/Mewes/Pechstein: Europäisches Medienrecht, Textausgabe mit Erläuterungen, C.H.Beck 1991.
 Oppermann: Kulturverwaltungsrecht, Bildung - Wissenschaft - Kunst, J.C.B.Mohr 1969.
 Paschke: Medienrecht, Springer-Lehrbuch 1993.
 Ring: Medienrecht - Rundfunk, Neue Medien, Presse, Technische Grundlagen, Internationales Recht, Loseblattsammlung, Verlag Rehm, Stand 1.1.1994.
 Schiwy/Schütz: Medienrecht, Lexikon für Wissenschaft und Praxis, Luchterhand, 3. Aufl. 1994.
 Schürmann: Medienrecht, Stämpflis juristische Lehrbücher, 1985.
 Steindorff: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 12. Aufl. Stand 1993, dtv 5014.
2. Literatur zum Urheber- und Filmrecht
- Auf der Mauer: Das Urheberrecht des Produzenten, Helbing & Lichtenhahn 1991.
 Bappert/Wagner: Internationales Urheberrecht, Kommentar 1956.
 Baumgarten/Farber/Fleischer: Producing, Financing and Distributing Film, 2nd Ed. Limelight Editions, New York 1992.
 BDI: Urheberrecht, Leitfaden für die betriebliche Praxis zu den Rahmenverträgen des BDI, 3. Aufl. 1985.
 Becker: Musik im Film, UFITA-Schriftenreihe Bd. 100, Nomos Verlag 1993.
 Becker/Schwarz (Hrsg.): Aktuelle Rechtsprobleme der Filmproduktion und Filmkonzern, Baden-Baden, 1999.
 Becker/Rehbinder: Europäische Coproduktionen in Film und Fernsehen, UFITA-Schriftenreihe Bd. 83, Nomos 1989.
 Beil (Ed.): The Writers Legal and Business Guide, For Motion Pictures, Television, and Book Publishing, Arco Publishing, Inc. New York, 1983.
 Beining: Der Schutz ausübender Künstler im internationalen und supranationalen Recht, Baden-Baden, 2000.
 Bethge: Kommentierung des Art. 5 GG, insbesondere Rdnr. 116 ff., in Sachs: Grundgesetz Kommentar 1996, S 275 ff.
 BfA: Der Künstler und seine Rente, Die soziale Sicherung der Künstler und Publizisten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 1982.
 BLM: Europäische Fernsehproduktion, Finanzierung und Finanzierungsgarantien, Fischer, 1993.
 Bohr: Die Urheberrechtsbeziehungen der an der Filmherstellung Beteiligten, UFITA Schriftenreihe Bd. 57, 1978.
 Brauner: Die urheberrechtliche Stellung des Filmkomponisten, UFITA Schriftenreihe Bd. 189, 2001.
 Breloer: Verfilmung, Verfilmungsrecht und Fernsehfilm, 1973.
 Castendyk: Rechtswahl bei Filmkonzernverträgen, ZUM 1999, 934.
 Chakraborty: Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 143, 1997.
 Christ: Das Urheberrecht des Filmschaffenden, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Bd. 5, 1982.
 Chrocziel: Einführung in den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht, C.H.Beck 1995.
 Clausen: Die Vergütung für die Überspielung zum privaten Gebrauch gemäß § 54 Absatz I UrhG und ihre Verteilung unter die Berechtigten im Filmbereich, Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 1993.
 Clévé: Film Production Management, Focal Press Boston/London 1994.
 ders.: Film-, Fernseh- und Multimediafinanzierungen, Bleicher Verlag 1996.
 ders.: Investoren im Visier, Bleicher Verlag 1997.
 ders.: Wege zum Geld, Film-, Fernseh- und Multimedia-Finanzierungen, Bleicher-Verlag 1997.
 Clévé/Schümchen: Drehen in Deutschland 1998, Verlag Reinhard Fischer, München 1997.
 Deckert/Lilienthal: Der europäische Film in rechtsvergleichender Sicht, ZUM 1996, 26 ff.
 De la Motte-Haber/Emons: Filmmusik - Eine systematische Beschreibung, Hansa-Verlag, 1980.
 Dietz: Das Urheberrecht in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden Nomos 1978.
 Dress: Vor Drehbeginn, Planung von Film- und Videoproduktionen, 3R-Verlag 1991.
 Eikmeier/Eikmeier: Die rechtlichen Grenzen des Dokudramas, ZUM 1998, 1.
 Ekrutt: Der Rechtsschutz der Filmeinzelbilder, GRUR 1973, 512-515.
 Feyock/Strasser: Die Abgrenzung der Filmwerke von Laufbildern am Beispiel der Kriegswochenschauen, ZUM 1992, 11 f.
 Finke/Münchberg/Lepszy: Künstlersozialversicherungsgesetz, Kommentar, München 1982.
 Fischer/Reich: Der Künstler und sein Recht, C.H.Beck 1992.
 Flechsig: Der Leistungsintegritätsanspruch des ausübenden Künstlers, UFITA-Schriftenreihe Bd. 57, 1977.
 Forbeck Wiesand Woltereck: Arbeitnehmer oder Unternehmer? Zur Rechtssituation der Kulturberufe, J.Schweitzer Verlag Berlin, 1976.
 Forkel: Gebundene Rechtsübertragungen 1977.
 Fromm/Nordemann: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, Kohlhammer Kommentare, 9. Aufl. 1998.
 v.Gamm: Urheberrecht, Kommentar, C.H.Beck 1968.
 Gotzen: Das Recht der Interpreten in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Baden-Baden, Nomos 1982.
 Hartel: Werbung im Kinofilm, ZUM 1996, 129.
 ders.: Product-Placement, ZUM-Sonderheft 1996, 1033.
 v.Hartlieb: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, C.H.Beck, 3. Auflage 1994.

- v.Hartlieb: Das neue Filmförderungsrecht- Filmförderungsgesetz, Fernsehabkommen, Richtlinien Förderungsprobleme, Textausgabe mit Erläuterungen, C.H.Beck 1987.
- v.Have/Eickmeier: Der gesetzliche Rechtsschutz von Fernseh-Show-Formaten, ZUM 1994, 269.
- v.Have/Pense: Filmfonds in Recht und Praxis, ZUM 1998, 890.
- Heitland: Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, C.H.Beck 1995 (Urheberrechtliche Abhandlungen des MPI f. ausl.und intern. Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München, Heft 27).
- Henning-Bodewig: Werbung in Kinospiefilmen, GRUR1996, 321.
- Hertin: Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht, GRUR 1989, 159.
- Hillig: Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im dtv, 8. Auflage Stand 2001, dtv 5538.
- Hoffmann(Hrsg.): Sinnwelt Film, Beiträge zur interdisziplinären Filmanalyse, Nomos 1996.
- Hoffmann, K.: Trau-Schau-Wem, Digitalisierung und dokumentarische Form, Bd. 9 der Schriftenreihe Close-Up, 1997.
- Homann: Praxis-Handbuch Filmrecht, Springer Heidelberg 2001.
- Huber: Zulässigkeit von Veränderungen am fertiggestellten Filmwerk im Hinblick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmregisseurs, Europäischer Verlag der Wissenschaften 1993, Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Band 1414.
- Ijline/Keil: Der Produzent, Das Berufsbild des Film- und Fernsehproduzenten in Deutschland, Band 1 der Reihe "Filmproduktion", München 1997.
- Kandorfer: Lehrbuch der Filmgestaltung, DuMont Buchverlag Köln, 1984.
- Kanzog: Die schöpferische Leistung der Filmarchitekten, Szenen- und Kostümbildner, UFITA Bd.126 (1994), 31.
- Kreile, R.: Die Stellung des Fernsehproduzenten im Urheberrecht, FuR (heute ZUM) 1975, 293 ff.
- Kreile/Westphal: Multimedia und das Filmbearbeitungsrecht, in: GRUR 1996, 254 ff.
- Lausen: Der Schauspieler und sein Replikant, ZUM 1997, 86 ff.
- Litten: Der Schutz von Fernsehshow- und Fernsehserienformaten, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 69, 1997.
- Loewenheim: Die urheberrechtliche Stellung der Szenenbildner, Filmarchitekten und Kostümbildner, UFITA Bd. 124 (1994), 99.
- ders. Rechtswahl bei Filmlicenzverträgen ZUM 1999, 923
- Lütje: Die Rechte der Mitwirkenden am Filmwerk, UFITA-Schriftenreihe Bd. 72, Nomos 1987.
- Manthey: Filmrechtsregeln in Europa und USA, UFITA-Schriftenreihe Bd. 101, Nomos 1992.
- Meiser: Urheberrechtliche Besonderheiten bei angestellten Filmschaffenden, NZA 1998, 291 ff.
- Melichar: Die Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften, J.Schweitzer- Verlag 1983.
- Mielke: Urheberrechtsfragen der Videogramme, 1987.
- Möhring/Nicolini: Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 1970, Nachtrag 1979.
- Möhring/Schulze/Ulmer/Zweigert: Quellen des Urheberrechts, Loseblattsammlung, Frankfurt a.M.
- Möller: Die Urheberrechtsnovelle '85, 1986.
- Moser/Scheurmann: Handbuch der Musikwirtschaft, Starnberg/München 1992.
- Movsessian: Urheberrechte und Leistungsschutzrechte an Filmwerken, UFITA Bd. 79 (1977), 213 ff.
- von Münchhausen: Der Schutz der Sendeunternehmen nach deutschem, europäischem und internationalem Recht, Ufita-Schriftenreihe Bd. 185 (2000).
- Münchener Vertragshandbuch: Band 3: Handels- und Wirtschaftsrecht, 3. Aufl., Internationales Urheberrecht, Werner-Verlag, 1977.
- Nordemann/Vinck/Hertin: Handbuch des Medienrechts, Teil 2, Bd. I und 2 (1988): Versorgungsrecht; Teil 3 (1990): Filmarbeitsrecht, UFITA Schriftenreihe Bd. 69.
- v.Olenhusen: Handbuch des Medienrechts, Teil 2, Bd. I und 2 (1988): Versorgungsrecht; Teil 3 (1990): Filmarbeitsrecht, UFITA Schriftenreihe Bd. 69.
- Osiander: Das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Aspekte für Medienschaffende, Verlag Peter Lang, Frankfurt 1993.
- Pense: Der urheberrechtliche Filmherstellerbegriff des § 94 UrhG, ZUM 1999, 121.
- Peukert: Die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers nach dem Tode, UFITA-Schriftenreihe Bd. 169 (1999).
- Pfennig: Museumspraxis und Urheberrecht, Leske+Buderich, 1996.
- Poll: Videorecht, Videowirtschaft, 1986.
- Pütting: Die Entwicklung des Urheberrechts im europäischen Raum, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 75, C.H.Beck, München 1999.
- Reber: Das "right of publicity" als eigenständiges Vermögensrecht des US-Künstlers
- ders. Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA, C.H.Beck, München 1998.
- Rehbinder: Urheberrecht, 11. Aufl. C.H.Beck Verlag 2001.
- Reupert: Der urheberrechtliche Schutz des Filmtitels. Plädoyer für einen Kunstschutz des Titels, in: UFITA Bd. 125 (1994), 27 ff.
- dies.: Der Film im Urheberrecht, Neue Perspektiven nach hundert Jahren Film, UFITA-Schriftenreihe Bd. 134, Nomos 1995.
- dies.: Die Filmfreiheit, in NVwZ 1994, 1155.

- Riepenhausen: Das Arbeitsrecht der Bühne, 2. Aufl. Berlin 1956.
 Roeber/Jacobi: Handbuch der filmwirtschaftlichen Medienbereiche, 1973.
 Röscheisen: Film- und Fernsehproduktionen für internationale Märkte, Verlag Reinhard Fischer, München 1997.
 Rojahn: Der Arbeitnehmerurheber in Presse, Funk und Fernsehen, München 1978.
 Samson: Urheberrecht, 1973.
 Schack: Der Vergütungsanspruch der in- und ausländischen Filmhersteller aus § 54 I UrhG, in ZUM 1989, 267 ff.
 ders.: Urheber- und Urhebervertragsrecht, Mohr 1997.
 Scheuermann: Urheber- und vertragsrechtliche Probleme der Videoauswertung von Filmen, 1990.
 Schmidt: Urheberrechtsprobleme in der Werbung, Nickl-Verlag 1982.
 Schrickler: Kommentar zum UrhG, 2. Aufl. C.H.Beck 1998.
 Schulz, W.: Das Zitat in Film- und Multimediawerken, ZUM 1998, 221.
 Schulze, E.: Urhebervertragsrecht, 3. Aufl., J.Schweitzer-Verlag 1982.
 Schulze, M.: Materialien zum Urheberrechtsgesetz, Texte - Begriffe - Begründungen, 1994.
 Schulze, G.: Meine Rechte als Urheber, Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Rechtsberater, 4. Aufl. 2001, dtv 5291
 ders.: Urheber- und Leistungsschutzrechte des Kameramanns, in GRUR 1994, 855 ff.
 Schumacher: Rechtsfragen der externen Fernsehprogrammbeschaffung, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Bd. 68, 1997.
 Schwarz: Schutzmöglichkeiten audiovisueller Werke von der Idee bis zum fertigen Werk, ZUM 1990, 317.
 ders.: Die ausübenden Künstler, ZUM 1999, 40.
 Schwarz/Klinger: Rechtsfolgen der Beendigung von Filmlicenzverträgen, GRUR 1998, 103;
 Siefarth: US-amerikanisches Urheberrecht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 95, Nomos 1991.
 Steiger-Herms: Der Leistungsschutz des Schauspielers, Helbing & Lichtenhahn 1981.
 Strasser: Die Abgrenzung der Laufbilder vom Filmwerk. Unter besonderer Berücksichtigung des urheberrechtlichen Werkbegriffs, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995, Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA); Bd. 126.
 ders.: Gestaltung internationaler Film-/Fernsehlizenzverträge, ZUM 1999, 928.
 Strasser/Stumpf: Neue Nutzungsarten in Filmverwertungsverträgen nach deutschem und US-amerikanischem Urheberrecht, GRUR Int. 1997, 801 ff.
 Stumpf/Groß: Der Lizenzvertrag, 6. Aufl. 1993.
 Sutermeister: Das Urheberrecht am Film, Basel 1956
 Thadden von: Filmwirtschaft und Filmförderung in Baden-Württemberg, Schriftenreihe zur Film-, Fernseh- und Multimediaproduktion, Nomos Verlag 2000.
 Toepflich: Geschichte des Films in 4 Bänden, Henschelverlag Berlin 1975
 Ulmer: Urhebervertragsrecht, Bundesministerium der Justiz 1977.
 ders.: Urheber- und Verlagsrecht, Springer-Verlag 3. Aufl. 1980.
 Ulmer-Eilfort: US-Filmproduzenten und deutsche Vergütungsansprüche, UFITA-Schriftenreihe Bd. 110, Nomos 1993.
 Urek: Die Abgrenzung des Filmherstellungsrechts von den Filmauswertungsrechten, ZUM 1993, 168 ff.
 Ventroni: Das Filmherstellungsrecht, UFITA-Schriftenreihe Bd. 186 (2001).
 Vielmuth: Fachwort-Lexikon Film-Fernsehen-Video, dumont taschenbücher 1982.
 Wallner: Der Schutz von Urheberwerken gegen Entstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Verfilmung, Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Bd. 1834, Verlag Peter Lang 1995.
 Weinknecht/Bellinghausen: Multimedia-Recht, Für Autoren, Produzenten und Nutzer, Hüthig Verlag Heidelberg 1997.
 Weltersbach: Produzent und Producer, ZUM 1999, 55.
 Wiese: Film&Video, Westport (USA), 1980.
 Wente/Härle: Rechtsfolgen einer außerordentlichen Vertragsbeendigung auf die Verfügungen in einer "Rechtekette" im Filmlicenzgeschäft und ihre Konsequenzen für die Vertragsgestaltung Zum Abstraktionsprinzip im Urheberrecht, GRUR 02/1997, 96-102 ;
 Wenzel: Urheberrecht für die Praxis, Schäffer-Verlag, 3. Auflage 1996.
 Würkner: Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst, F. Vahlen, München 1994.
3. Literatur zum Persönlichkeits- und Berichterstattungsrecht
- Branahl: Das Presserecht, 1995.
 Damm/Kuhner: Widerruf, Unterlassung, Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 1. Aufl. 1991
 Flechsig: Das Recht an Briefen - Besonderer Schutz des geschriebenen Wortes, in: Festschrift für Reinhold Kreile zum 65. Geburtstag, München 1994, S. 181.
 ders.: Äußerungsrecht des Rundfunk, in Vorbereitung.
 Forkel/Kraft: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen, Festschrift für Heinrich Hubmann, 1985.
 Gerhardt/Steffen: Kleiner Knigge des Presserechts, IMK-Verlag 1997.

-
- Gross: Presserecht: Einführung in Grundzüge und Schwerpunkte des deutschen Presserechts, 2. Aufl. 1987.
- Helle: Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, J.C.B. Mohr 1991.
- Hubmann: Das Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 1967.
- Langer: Informationsfreiheit als Grenze informationeller Selbstbestimmung - Verfassungsrechtliche Vorgaben der privatrechtlichen Informationsordnung - Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Bd. 2, Duncker & Humblot, Berlin, 1992
- Löffler: Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 1997.
- Löffler/Ricker: Handbuch des Presserechts, 3. Auflage 1994.
- Mathy: Das Recht der Presse: ein Handbuch für die Redaktionsarbeit und für den Umgang mit der Presse, 4. Aufl. 1988.
- Mestmäcker: Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien; Bertelsmann Stiftung 1990.
- Neumann-Duesberg: Das gesprochene Wort im Urheber- und Persönlichkeitsrecht, 1949.
- Prinz/Peters: Medienrecht, 1999.
- Schwerdtner: Das Persönlichkeitsrecht in der deutschen Zivilrechtsordnung, Schweitzer Verlag Berlin, 1977.
- Seemann: Prominenz als Eigentum, UFITA-Schriftenreihe Bd. 140, Nomos 1996.
- Soehring: Das Recht der journalistischen Praxis, Schäffer-Verlag, 2. Aufl. 1995.
- Wellbrock: Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit, Materialien zur Interdisziplinären Medienforschung, Nomos 1982.
- Wente: Das Recht der journalistischen Recherche, UFITA-Schriftenreihe Bd. 71, Nomos 1987.
- Wenzel: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Verlag Dr.O.Schmidt, 4. Aufl. 1994.

* * *